

Merkblatt

Betriebs- und Verhaltensvorschriften für Heizölverbraucheranlagen gemäß § 3 Abs. 4 VAwS

für die Lageranlage*
(Grundstück, Hausnummer)

Dieses Merkblatt ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Heizölverbraucheranlagen anzubringen. Auf die gesetzlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) wird hingewiesen.

1. Betrieb, Eigenüberwachung

Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage ständig zu überwachen. Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen müssen ununterbrochen wirksam sein. Wer selbst den Zustand nicht beurteilen kann, muss sich von einem Sachverständigen beraten lassen oder einen Fachbetrieb einschalten.

2. Befüllen und Entleeren der Anlage

Das Befüllen und Entleeren der Anlage ist ununterbrochen zu überwachen. Bei der Befüllung der Anlage ist sicherzustellen, dass der Lieferant Zugang zu den Anlagen erhält und sich vom Füllstand der Anlage überzeugt sowie überprüft, ob die Sicherheitseinrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand sind.

3. Wartung der Anlage durch den Fachbetrieb

Gemäß § 13 VAwS in Verbindung mit § 19 I Abs. 1 WHG sind bestimmte Arbeiten an der Anlage (Reinigung, Instandsetzung, Instandhaltung, Einbau und Aufstellung) fachbetriebspflichtig.

Wartung der Anlage ist fachbetriebspflichtig *:	☐ Ja	☐ Nein
--	---------------------------------	-----------------------------------

Der Betreiber einer Anlage muss sich davon überzeugen, dass er einen Fachbetrieb mit diesen Aufgaben betraut. Dazu muss der Fachbetrieb dem Betreiber einer Anlage entweder eine Bestätigung einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft, wonach er zur Führung von Gütezeichen dieser Gemeinschaft für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten berechtigt ist, oder eine Bestätigung einer Technischen Überwachungsorganisation über den Abschluss eines Überwachungsvertrages vorlegen.

4. Überprüfung der Anlagen

Die Anlage unterliegt der Prüfpflicht nach VAwS*:	☐ ja	☐ nein,
wenn ja: Inbetriebnahmeprüfung am:.....		
wiederkehrend prüfpflichtig* ☐ nein ☐ ja,		
wenn ja: ☐ alle 5 Jahre ☐ alle 2,5 Jahre ☐		

Die hierfür anerkannten Organisationen, deren Sachverständige diese Prüfungen durchführen können, sind bei der zuständigen Wasserbehörde zu erfragen.

5. Verhalten bei Schadensfällen und Betriebsstörungen

Tritt Heizöl aus der Anlage aus und ist zu befürchten, dass es in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringt, so ist dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde (Stadt- / Gemeindeverwaltung)

Anschrift *:
Telefonnummer *:

anzuzeigen. Kann eine Gefährdung oder Schädigung der Gewässer nicht auf andere Weise verhindert werden, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und ggf. zu entleeren.

* die fehlenden Angaben sind auszufüllen